

16.08.96

Vorschlag
des Ständigen Beirates

zu **Punkt ...** der 701. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäsche-
bekämpfung

Der **Ständige Beirat** schlägt vor, daß der Bundesrat zu den Gesetzentwürfen unter Berufung auf Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme verlangt.

Begründung:

Die Vorlagen der Bundesregierung berühren zentrale rechtspolitische Anliegen. Die zu erörternden Rechtsfragen sind komplex und schwierig. Eine gründliche Vorbereitung in den beteiligten Ausschüssen, die zeitaufwendig sein wird, ist unabdingbar. Dies gilt um so mehr, als zu beiden Vorhaben Vorarbeiten der Länder existieren, die Abstimmungen notwendig machen (Gemeinsame Arbeitsgruppe der Innen-, Justiz- und Finanzministerkonferenz "Geldwäsche"; Gesetzentwurf des Bundesrates zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz, BR-Drs. 298/95 (Beschluß)). Die erforderliche umfassende Vorbereitung ist bis zur Plenarsitzung des Bundesrates am 27. September 1996 nicht zu leisten.

Hinzu kommt, daß sich der 61. Deutsche Juristentag, der am 17.9.1996 beginnt, mit der Thematik der Korruptionsbekämpfung befassen wird. Es erscheint dringend geboten, die Ergebnisse der Diskussion des Juristentages bei den Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates zu berücksichtigen. Dies gilt namentlich vor dem Hintergrund, daß der Entwurf der Bundesregierung mit seinem Vorschlag zu einem Straftatbestand gegen wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 298 StGB-E) weit über die bisherigen Vorschläge, auch über den Vorschlag des Bundesrates zu einem Tatbestand des Ausschreibungsbetrugs, hinausgeht.

Ausgeliefert am 16. AUG. 1996